STADT BRAMSCHE

Bebauungsplan Nr. 169„Feuerwehr Epe – Sögeln“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und
der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privat Personen abgegeben:			
Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:			
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49080 Osnabrück 04.11.2022	**Regional- und Bauleitplanung:** Wie korrekt in der Entwurfsbegründung auf S. 3 aufgeführt, überlagert gemäß RROP 2004 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft D3.2 03) den Bebauungsplanbereich. Ebenso verläuft in der angrenzenden Straßenparzelle eine Fernwasserleitung (D 3.9.1 01). Ergänzend wird das Plangebiet aber auch von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) überlagert. Dieser Umstand sollte in der Abwägung ebenfalls Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Entwurfsbegründung Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten in Aus Sicht der Bauleitplanung gibt es bezüglich der o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken, jedoch folgende Hinweise: Auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf die Fernwasserleitung. Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Flächen am Siedlungsrand und der bereits vorhandenen Bebauung, kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Boden toleriert werden. Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei der, für die Bauleitplanung in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt Der Hinweis wird beachtet. Die Bereiche, welche von Plaggenesch-Böden unterlagert sind, werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch einen höheren Wertfaktor berücksichtigt. Somit wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden Rechnung getragen. Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Engter/Sögeln“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wegeseitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Die vorhandenen Feuerwehrhäuser in Epe und Sögeln entsprechen nicht mehr dem Mindeststandard gem. DIN 14092 „Feuerwehrhäuser. Für die Umsetzung eines neuen Gebäudes einschließlich Außenanlage wird eine Mindes Grundstücksfläche von 2900 m² benötigt. Die vorhandenen Feuerwehrgrundstücke weisen diese Größe nicht auf. Eine entsprechende Grundstücksverfügbarkeit

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. Dies sollte in der Abwägung Berücksichtigung finden. In der Planzeichnung oder Planzeichenerklärung fehlt der Hinweis, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können. Hierzu wird auf das Urteil des OVG NRW vom 2. Oktober 2013 - Az. 7 D 18/13.NE verwiesen.	zwischen beiden vorhandenen Standorten (Sögelner Straße / Riester Allee) ist nicht gegeben. Als Standortoption stand der Stadt Bramsche eine Fläche von ca. 5.000 m² in einer Sackgasse an der Malgartener Str. in unmittelbarer Nähe zum gegenwärtigen Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Epe zur Verfügung. Dieser Standort wurde aus Gründen der Zuwegung nicht realisier. Durch die Zuwegung über die Sackgasse ist kein sicherer Dienstbetrieb zu gewährleisten. Bei einer Sperrung der Sackgasse wäre der Feuerwehreinsatz nicht mehr möglich. Bei der Wahl des Standortes, in unmittelbarer Nähe des alten Feuerwehrstandortes, kann davon ausgegangen werden, dass für die Einsätze der Feuerwehr eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung bereits gegeben ist. Die in unmittelbarer Nähe vorhandene alte Feuerwehr existiert seit 1935, in denen der Einsatz der Feuerwehr aktiv stattfand.
		<u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.	Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet.
		Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die-Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.	Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet.
		Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.	Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Um der örtlichen Feuerwehr die entsprechenden Übungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist es ratsam, sowohl einen Unter- als auch einen Überflurhydranten auf dem Gelände zu installieren. • Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutz-prüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: • Löschwasserteiche (DIN 14210) • Löschwasserbrunnen (DIN 14220) • unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) • Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! **<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>**	Der Standort der Hydranten wird mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Eine rechtzeitige Absprache mit der örtlichen Feuerwehr findet statt. Der Hinweis wird beachtet. Eine entsprechende Absprache und Information fand mit den Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr Bramsche statt. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde wird innerhalb des Plangebietes ein Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der zu errichtende Löschwasserbrunnen kann auch zu Übungszwecken der Feuerwehr herangezogen werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln" der Stadt Bramsche keine Bedenken. In der Umgebung des Plangebietes liegt das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wessling. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entstehen keine Sichtbeziehung zwischen dem Baudenkmal und dem Plangebiet, so dass die Baudenkmaleigenschaft des Denkmals nicht beeinträchtigt wird. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken: Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden. **<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u>** Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes sind die Ausführungen in dem Begründungsentwurf nachvollziehbar. Es liegt kein aktuelles Immissionsschutzgutachten vor. Es wird in Kap. 9 auf Seite 12 unter Punkt 2. Landwirtschaftliche Immissionen ausgeführt, dass es sich bei dem geplanten Gebäude nicht um ein Gebäude handelt, in dem sich Menschen dauerhaft aufhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Flächen für den Gemeinbedarf. Für diese sind gem. TA Luft keine Immissionswerte vorgegeben. Auch wird explizit die Aufenthaltsdauer im folgenden Passus der TA Luft erwähnt. In der TA Luft ist ausgeführt unter Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft: „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“ Demnach würde das hier geplante Gebiet nicht unter die Regelungen fallen. Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes hat von der Planungsabteilung zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt.	Die Bereiche, welche von Plaggenesch-Böden unterlagert sind, werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch einen höheren Wertfaktor berücksichtigt. Somit wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden Rechnung getragen.
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des BP Nr. 169 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aufgrund der besonderen Betroffenheit des Schutzgutes „Boden“ weise ich im Hinblick auf die Eingriffsregelung bzw. die geplanten Kompensationsmaßnahmen darauf hin, dass idealerweise solche Maßnahmen ausgewählt werden sollten, die den betroffenen Funktionen Rechnung tragen (funktionaler Ausgleich). Dies kann beispielsweise in Form von Flächenextensivierungen und/oder Wiedervernässungen erfolgen.	Die geplante Kompensation wird innerhalb des städtischen Kompensations-Flächen Pools „Wegerandstreifenprogramm“ erfolgen. Die Maßnahmen sehen eine Ansaat mit Regiosaatgut sowie eine extensive Unterhaltung vor. Zudem werden die Maßnahmenflächen vor übermäßigem Düngereintrag geschützt, um die ursprünglichen Bodeneigenschaften weitgehend wiederherzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des BPlanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln" der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis 1: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatt „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate.	Im Bebauungsplan wird ein 5,0 m breiter Grünstreifen als Maßnahmefläche festgesetzt um sicherzustellen, das anteilig Flächen auf dem Grundstück, unversiegelt bleiben.
		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht sowie der des Fachdienstes Kreisstraßen oder der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Eine Mitteilung findet statt.
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	18.08.2023	die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.07.2023 bis 18.08.2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
		Regional- und Bauleitplanung: **Regionalplanung:** Den Ausführungen der Abwägung zu Plaggeneschböden und Kompensationsflächen kann gefolgt werden. Ich bitte erneut darum, dass in der Begründung (Kapitel 6.1) ergänzt wird, dass das Plangebiet auch von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) überlagert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird der Hinweis, dass das Plangebiet von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) überlagert wird, eingearbeitet.
		Bauleitplanung: Der Abwägung kann gefolgt werden. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Redaktioneller Hinweis: In der Begründung auf S.3 ist die Abb.1 gespiegelt dargestellt.	Die Abbildung wird entsprechend korrigiert.
		Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln" der Stadt Bramsche folgende Bedenken. Südlich des Plangebietes steht das denkmalgeschützte Haupthaus zu Hof Wessling, Malgartener Straße 107. Am Erhalt des Baudenkmals besteht insbesondere aus bauhistorischen und aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Laut § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird die Festsetzung „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“ dahingehend ergänzt, dass zur westlich gelegenen Schlippenstraße eine durchgängige, 3 m breite, mindestens 2-reihige Heckenpflanzung aus

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals durch die Planungen gering zu halten, ist daher am südlichen Ende des Plangebietes zur Schlippenstraße hin ebenfalls ein Grünstreifen, wie schon an der östlichen Seite zur Malgartener Straße hin einzuplanen. Die höheren Gebäudeteile sollten im nördlichen Plangebiet eingeplant werden, einstöckige Gebäudeteile zum Süden. Auf das Baudenkmal ist in den Planzeichnungen hinzuweisen. Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt-und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden. **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:** Im Gegensatz zur 1.Beteiligung ist jetzt in der Begründung nicht mehr explizit ausgewiesen, dass es sich bei dem geplanten Gebäude nicht um ein Gebäude handelt, in dem sich Menschen dauerhaft aufhalten. Dieses war für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen durchaus relevant und es wird empfohlen diesen Hinweis wiederaufzunehmen. **Untere Wasserbehörde:**	standortheimischen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden muss. Die baumartigen Gehölze haben dabei einen Anteil von ca. 30 % und sind gleichmäßig als Überhälter (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 mit Ballen) innerhalb der Heckenpflanzung zu setzen. Eine entsprechende Staffelung findet innerhalb des Gebäudekomplexes statt. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Planzeichnung. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird wieder in die Begründung aufgenommen. In den textlichen Festsetzungen unter § 4 im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass keine Errichtung von Wohnungen jeglicher Art zulässig ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Grundwasser: Gegen die Aufstellung des BPlanes Nr. 169 "Feuerwehr Epe-Sögeln" der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 10 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatt „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen. **Entwässerung:** Gemäß der Abflusshierarchie aus dem Wasserhaushaltsgesetz, ist die Versickerung von Oberflächenwasser der Ableitung vorzuziehen. Die Wassertechnische Voruntersuchung hat ergeben, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück möglich ist. Daher bestehen aus Sicht der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan. Die geplante Versickerungsmulde ist aktuell auf ein 5-jährliches Regenereignis bemessen. Die Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage umfasst jedoch mind. das 10-jährliche Ereignis. Hier ist noch eine Nachbesserung erforderlich. Es wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 i.V.m. M 153 erforderlich. Zusätzlich ist ein Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis) sowie ein Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung und die Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage korrigierter Unterlagen erfolgen.	Der Hinweis wird beachtet. Die noch erforderlichen Nachbesserungen und Nachweise werden erbracht und dem Landkreis zugeschickt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebietes gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt.	Die Bereiche, welche von Plaggenesch-Böden unterlagert sind, werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch einen höheren Wertfaktor berücksichtigt. Somit wird der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden Rechnung getragen.
		Fachdienst Kreisstraßen: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die Kreisstraße 150 verläuft angrenzend an den B-Plan in einer Ortsdurchfahrt (Stat. 1465 bis Stat. 2160), so dass gem. § 20 NStrG aufgrund der Erschließungsfunktion eine Zufahrt zur Kreisstraße hergestellt werden kann (siehe Abschn. 9.5 des Begründungsentwurfs).	
		Die dadurch erforderlichen Anpassungsarbeiten am vorhandenen Geh- und Radweg sollten dazu genutzt werden, lokal die Fahrbahnbreite der K 150 zu reduzieren, um eine dämpfende Wirkung auf das Geschwindigkeitsniveau zu erzielen und die Radverkehrsanlage zu verbreitern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Gestaltung von Zufahrt und geänderter Radverkehrsanlage ist mit dem Landkreis Osnabrück (Fachdienst Straßen) als Straßenbaulastträger abzustimmen. Eine Kostenteilung kann in Aussicht gestellt werden.	Die Gestaltung von Zufahrt und geänderter Radverkehrsanlage wird mit dem Landkreis Osnabrück (Fachdienst Straßen) als Straßenbaulastträger abgestimmt. Eine erste Abstimmung ist bereits erfolgt.
		Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	01.09.2023	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. **ergänzend zur Stellungnahme vom 18.08.2023** werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. **Bauleitplanung:** Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch das „Gesetze zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“ am 07.07.2023 die Änderung des BauGB und die damit einhergehende Änderung der BauNVO in Kraft getreten sind. Da die öffentliche Auslegung nach dem 07.07.2023 begonnen hat gilt hier bereits die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 1802). Auf die Überleitungsvorschrift § 25g BauNVO wird verwiesen. Der Planentwurf sollte entsprechend angepasst werden. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Eine Mitteilung findet statt. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planunterlage wird der Hinweis entsprechend geändert und bereits auf die neue BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 1802) verwiesen. Eine erneute Auslegung des Bauleitplanes wird nicht als erforderliche erachtet, da die Grundzüge der Planung von den Änderungen, die zum 07.07.2023 in der BauNVO (Baunutzungsverordnung) eingetreten sind, nicht berührt werden.
2	Archäologische Denkmal Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 6 49034 Osnabrück 07.10.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung **folgende Bedenken:** Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Eine rechtzeitige Einbindung vor den Erschließungsarbeiten findet statt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen-und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe-Sögeln“ aufgenommen.
2a	06.07.2023	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen Planaufstellung und -änderung folgende Bedenken: (vgl. in den entsprechenden Abwägungstabellen) Das Plangebiet ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen-und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Entwurfsbegründung hingewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Planunterlage zum Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe-Sögeln“ aufgenommen.
3	Ewe-netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 18.10.2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Hinwiese werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE	Stand heute kann davon ausgegangen werden, dass die Beheizung des Gebäudes mit einer umweltfreundlichen Luft-Wasser-Wärmepumpe ausgestattet werden soll. Die aktuell gültigen Anforderungen nach dem GEG für Nichtwohngebäude werden Berücksichtigung finden. Eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 findet statt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
4	Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG Am Küstenkanal 8 26131 Oldenburg 11.10.2022	vielen Dank für die Information, dass sich die Baupläne in der Aufstellung befinden. Sobald diese rechtskräftig sind, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies über unsere Homepage melden. (Glasfaser Nordwest: Schnellstes Internet durch Glasfaser für Neubaugebiete (glasfaser-nordwest.de)) Im Anschluss werden unsere Experten die Gebiete für eine Erschließung mit Glasfaser bewerten und Ihnen eine Rückmeldung geben.	Dies Erfolg von Seitens der Wirtschaftsförderung der Stadt Bramsche. Die Hinweise werden beachtet.
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück 26.10.2022	Der Planbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Feuerwehr Epe Sögeln" der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Epe der Stadt Bramsche direkt nordwestlich der „Malgartener Straße". Nord- und südwestlich sowie — getrennt durch die „Malgartener Straße" — südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich und — ebenfalls getrennt durch die „Malgartener Straße" — östlich bebaute Grundstücke an ihn an. Der etwa 0,49 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung und Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr". Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt die Fläche als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird in dem Begründungsentwurf jedoch begründet. Im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches befinden sich die Hofstellen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe mit intensiver Tierhaltung. Von diesen Tierhaltungen ausgehende Geruchsimmissionen werden auch im Plan- bzw. Geltungsbereich wahrnehmbar sein.	Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Bauleitplanes beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die im Begründungsentwurf angeführte Beurteilung der Geruchsimmissionen aus dem Jahr 1999 kann hier für eine sachgerechte Beurteilung der Geruchsimmissionssituation u. E. jedoch nicht herangezogen werden, da sich seitdem die rechtlichen und fachlichen Grundlagen für Geruchsimmissionsprognosen geändert haben. Da laut textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes die Errichtung von Wohnungen unzulässig ist, und die Gebäude nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, halten wir eine tiefergehende Untersuchung der Geruchsimmissionssituation für entbehrlich. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherwiese ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Laut Begründungsentwurf sind für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der Hinweis wird in die Planunterlage mit aufgenommen Die geplante Kompensation wird innerhalb des städtischen Kompensations-Flächen Pools „Wegerandstreifenprogramm“ erfolgen. Die Maßnahmen sehen eine Ansaat mit Regiosaatgut sowie eine extensive Unterhaltung vor. Zudem werden die Maßnahmenflächen vor übermäßigem Düngereintrag geschützt, um die ursprünglichen Bodeneigenschaften weitgehend wiederherzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück 03.11.2022	mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Epe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet kann an die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen werden. In diesem Zusammenhang mache ich Sie auf die überörtliche Trinkwasserversorgungsleitung AZ-DN 250 aufmerksam, die direkt vor dem Plangebiet parallel zur Malgartener Straße im Seitenraum auf der westlichen Straßenseite verläuft. Diese Trinkwasserleitung besteht aus Asbestzement und ist bruchgefährdet. Ich möchte Sie bitten, die Trinkwasserleitung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Eine Überfahrung der Leitung mit Schwer-lastfahrzeugen muss unbedingt unterlassen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, sodass die Trinkwasserleitung durch die hohe Achslast nicht beschädigt wird. Zum Schutz der Trinkwasserleitung darf im engeren Kreuzungsbereich (ca. 2,00 m beidseits der Leitung) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Des Weiteren sind die Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien, durchzuführen. Insbesondere weise ich auf die Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen -GW 315- als Teil des DVGW-Regelwerks hin. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Waser-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Die Trinkwasserleitung wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen, da es ansonsten zu Verwirrungen kommt, wenn alle Leitungen dargestellt werden. Ein entsprechender Hinwies erfolgt in der Planunterlage. Der Hinweis wird beachtet und entsprechende Vorkehrungen während der Bauphase getroffen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		verband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie die Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser" (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine entsprechende Absprache und Information fand mit den Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr Bramsche statt. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde wird innerhalb des Plangebietes ein Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der zu errichtende Löschwasserbrunnen kann auch zu Übungszwecken der Feuerwehr herangezogen werden. Bei der weiteren Plandurchführung werden die Bestandpläne beachtet. Eine weitere Beteiligung findet statt.
6a	10.08.2023	mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Epe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Mit Schreiben vom 03.11.2022 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Ich bitte Sie, die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt. Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes wird dieser dem Wasserverband Bersenbrück zur Verfügung gestellt. Eine weitere Beteiligung im Zuge des Ausbaus findet statt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		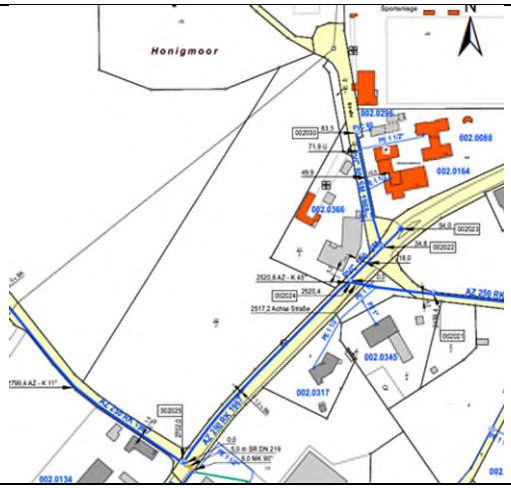	
7	Deutsche Telekomtechnik GmbH PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 17.08.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Ab-zweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich	 Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Vor den Ausführungsarbeiten findet eine rechtzeitige Absprache mit allen Versorgungsträgern statt. Die Kabelschutzanweisung findet Beachtung.
8	Lgln Niedersachsen,- Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dorfstraße 19, 30519 Hannover 21.07.2023	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Bramsche, 45. F-Planänderung - Ortsteil Epe und B-Plan Nr. 169 "Feuerwehr Epe - Sögeln" Antragsteller: Stadt Bramsche Abt. Planung und Umwelt Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Die Auswertung wird als Hinweis in dem zur Flächennutzungsplan parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 169 „Feuerwehr Epe-Sögeln“ mit aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		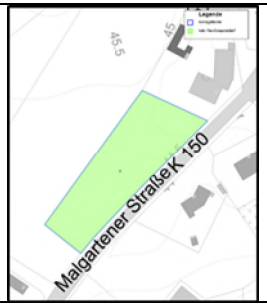	

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
3. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
4. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
5. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
6. Gemeinde Lotte, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte
7. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
8. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
9. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
11. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 49147 Münster
12. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
13. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
14. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
15. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
16. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
17. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
18. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
19. Vodafone Deutschland GmbH, TNHP,O, Kundenprojekt-manager Projekt Mgmt Ost, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
20. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 169„Feuerwehr Epe – Sögeln“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und
der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
3. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. CSG.PB GmbH, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
7. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
8. Forstamt Weser-Ems, der Landwirtschaftskammer Niedersachen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
9. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
10. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
11. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
12. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
13. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
14. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
15. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
16. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
17. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum
18. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
19. PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
20. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
21. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss Iburg, 49186 Bad Iburg
22. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
23. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
24. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
3. EWE Netz GmbH, Geschäftsregion Cloppenburg/Emsland, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg
4. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
5. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
6. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
7. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

8. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
9. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
10. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück - Aussenstelle Bersenbrück,
12. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 49147 Münster
13. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
14. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum
15. PLEDOC GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
16. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
17. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
18. Vodafone Deutschland GmbH, TNHP,O, Kundenprojektmanager Projekt Mgmt Ost, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
19. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund
3. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. CSG.PB GmbH, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
7. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
8. Forstamt Weser-Ems, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
9. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
10. Gemeinde Lotte, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte
11. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
12. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
13. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
14. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
15. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
17. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
18. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
19. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
20. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss Iburg, 49186 Bad Iburg
21. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück

STADT BRAMSCHE

Bebauungsplan Nr. 169„Feuerwehr Epe – Sögeln“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch) und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und
der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

22. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
23. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
24. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
25. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Stellv. auch f. d. Wasser- u. Bodenverband Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
26. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche